

976 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 1. 4. 1993****Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

TREATY

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA
AND THE KINGDOM OF THAILAND ON
THE TRANSFER OF OFFENDERS AND ON
CO-OPERATION IN THE ENFORCEMENT
OF PENAL SENTENCES

The Republic of Austria and the Kingdom of Thailand;

Desiring to co-operate in the enforcement of penal sentences and to facilitate the successful reintegration of offenders into society; and

Considering that these objectives should be fulfilled by giving foreigners who are deprived of their liberty as a result of their commission of a criminal offence the opportunity to serve their sentences within their own society;

Have agreed as follows:

Article 1**Definitions**

For the purposes of this Treaty:

- (a) "transferring State" means the Party from which the offender may be, or has been, transferred;
- (b) "receiving State" means the Party to which the offender may be, or has been, transferred in order to serve his sentence;
- (c) "offender" means a person who is required to be detained in a prison, a hospital or any other institution in the transferring State by virtue of a decision made by a court in the course of the exercise of its criminal jurisdiction;

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DEM KÖNIGREICH THAILAND ÜBER
DIE ÜBERSTELLUNG VERURTEilter PER-
SONEN UND DIE ZUSAMMENARBEIT BEI
DER VOLZIEHUNG STRAFGERICHT-
LICHER SANKTIONEN

Die Republik Österreich und das Königreich Thailand;

in dem Wunsch, bei der Vollziehung strafgerichtlicher Sanktionen zusammenzuarbeiten und die erfolgreiche Wiedereingliederung verurteilter Personen in die Gesellschaft zu erleichtern; und

in der Erwägung, daß diese Ziele erfüllt werden sollen, indem Ausländern, denen wegen der Begehung einer strafbaren Handlung ihre Freiheit entzogen ist, Gelegenheit gegeben wird, die gegen sie verhängten Sanktionen in ihrer Heimat zu verbüßen;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet der Ausdruck

- a) „überstellender Staat“ die Vertragspartei, aus der die verurteilte Person überstellt werden kann oder überstellt worden ist;
- b) „übernehmender Staat“ die Vertragspartei, in den die verurteilte Person zum Vollzug der über sie verhängten Sanktion überstellt werden kann oder überstellt worden ist;
- c) „verurteilte Person“ eine Person, die auf Grund einer von einem Gericht in Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit gefällten Entscheidung im überstellenden Staat in einer Strafvollzugsanstalt, einem Krankenhaus oder irgendeiner anderen Anstalt anzuhalten ist;

(d) "sentence" means any punishment or measure involving deprivation of liberty ordered by a court for a limited or unlimited period of time in the course of the exercise of its criminal jurisdiction.

Article 2

General Principles

A person sentenced in the territory of one Party may be transferred to the territory of the other Party in accordance with the provisions of this Treaty in order to serve the sentence imposed on him.

d) „Sanktion“ jede freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht in Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

Eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verurteilte Person kann nach diesem Vertrag zum Vollzug der über sie verhängten Sanktion in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei überstellt werden.

Article 3

Scope of Application

The application of this Treaty shall be subject to the following conditions, namely that:

- (a) the acts or omissions on account of which the sentence has been imposed constitute a criminal offence according to the law of the receiving State or would constitute a criminal offence if committed on its territory;
- (b) the offender is a national of the receiving State;
- (c) the offender was not sentenced in respect of an offence:
 - (i) against the internal or external security of the State;
 - (ii) against the Head of State or a member of his family; or
 - (iii) against legislation protecting national art treasures;
- (d) the sentence imposed on the offender is one of imprisonment, confinement or any other form of deprivation of liberty in any institution:
 - (i) for life;
 - (ii) for an indeterminate period; or
 - (iii) for a fixed period of which at least one year remains to be served at the time of the request for transfer;
- (e) an offender may not be transferred unless he has served in the transferring State any minimum period of imprisonment, confinement or deprivation of liberty stipulated by the law of the transferring State;
- (f) the decision is final and no further or other legal proceedings relating to the offence or any other offence are pending in the transferring State;

Artikel 3

Anwendungsbereich

Die Anwendung dieses Vertrages unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a) daß die Handlungen oder Unterlassungen, dererentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach dem Recht des übernehmenden Staates eine strafbare Handlung darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;
- b) daß die verurteilte Person Staatsangehöriger des übernehmenden Staates ist;
- c) daß die verurteilte Person nicht verurteilt wurde wegen einer strafbaren Handlung gegen
 - (i) die innere oder äußere Sicherheit des Staates;
 - (ii) das Staatsoberhaupt oder ein Mitglied seiner Familie;
 - (iii) die Gesetzgebung zum Schutze der nationalen Kunstschatze;
- d) daß es sich bei der über die verurteilte Person verhängten Sanktion um eine Freiheitsstrafe, Anhaltung oder irgendeine andere Form von Freiheitsentzug in irgendeiner Anstalt handelt:
 - (i) auf lebenslange Zeit;
 - (ii) auf unbestimmte Zeit, oder
 - (iii) auf bestimmte Zeit, wobei zum Zeitpunkt des Ersuchens um Überstellung zumindest noch ein Jahr zu verbüßen sein muß;
- e) daß die verurteilte Person nicht überstellt wird, bevor sie im überstellenden Staat eine durch das Recht dieses Staates allenfalls festgelegte Mindestdauer der Freiheitsstrafe, Anhaltung oder des sonstigen Freiheitszuges verbüßt hat;
- f) daß die Entscheidung rechtskräftig und kein weiteres oder anderes Verfahren betreffend die strafbare Handlung oder eine andere strafbare Handlung im überstellenden Staat anhängig ist, und

(g) the transferring and receiving States and the offender all agree to the transfer; provided that, where in view of his age or physical or mental condition either Party considers it necessary, the offender's consent may be given by a person entitled to act on his behalf.

g) daß der überstellende und der übernehmende Staat sowie die verurteilte Person der Überstellung zustimmen; dabei kann, falls eine der beiden Vertragsparteien dies in Anbetracht ihres Alters oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich erachten, die Zustimmung der verurteilten Person von einer zu ihrer Vertretung berechtigten Person erteilt werden.

Article 4

Procedure for Transfer

(1) Both Parties shall endeavour to inform such persons as are within the scope of the present Treaty of the substance of the Treaty.

(2) Every transfer under this Treaty shall be commenced through diplomatic channels by a written request from the receiving State to the transferring State. To that end, the offender may present to the receiving State a request aiming at his transfer. If the transferring State approves the request, it shall so inform the receiving State through diplomatic channels and initiate procedures to effectuate the transfer.

(3) The transferring State shall provide the receiving State with the following information:

- (a) a statement relevant to the facts upon which the sentence was based; in particular the name, date and place of birth of the offender;
- (b) the termination date of the sentence, the length of time already served by the offender and any credits to which he is entitled on account of work done, good behaviour, pretrial confinement or other reasons;
- (c) a certified copy of all judgements and sentences concerning the offender from the date of his detention in the transferring State, and the law on which they are based;
- (d) any other additional information requested by the receiving State.

(4) Either Party shall, as far as possible, provide the other Party, if it so requests, with any relevant information, documents or statements before making a request for transfer or taking a decision on whether or not to agree to the transfer.

(5) The transferring State shall afford an opportunity to the receiving State, if the receiving State so desires, to verify through an official designated by the receiving State, prior to the transfer, that the offender's consent to the transfer

Artikel 4

Überstellungsverfahren

(1) Beide Vertragsparteien werden bemüht sein, jene Personen, auf die dieser Vertrag Anwendung findet, vom wesentlichen Inhalt des Vertrages zu unterrichten.

(2) Jede Überstellung nach diesem Vertrag wird auf diplomatischem Weg durch einen schriftlichen Antrag des übernehmenden Staates an den überstellenden Staat eingeleitet. Zu diesem Zweck kann die verurteilte Person an den übernehmenden Staat ein Ersuchen um Überstellung richten. Wenn der überstellende Staat dem Antrag zustimmt, setzt er hievon den übernehmenden Staat auf diplomatischem Weg in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Durchführung der Überstellung ein.

(3) Der überstellende Staat stellt dem übernehmenden Staat folgende Information zur Verfügung:

- a) eine Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt; insbesondere Name, Geburtsdatum und Geburtsort der verurteilten Person;
- b) den Zeitpunkt der Beendigung des Vollzuges, die Dauer der von der verurteilten Person bereits verbüßten Sanktion und alle Anrechnungszeiten, auf welche sie auf Grund geleisteter Arbeit, guter Führung, Vorhaft oder aus anderen Gründen Anspruch hat;
- c) eine beglaubigte Kopie aller Urteile und Sanktionen betreffend die verurteilte Person seit dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im überstellenden Staat sowie der zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen;
- d) jede zusätzliche Information, um die der übernehmende Staat ersucht.

(4) Jede Vertragspartei stellt soweit wie möglich der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen alle zweckdienlichen Informationen, Unterlagen oder Darstellungen zur Verfügung, bevor sie einen Antrag auf Überstellung stellt oder darüber entscheidet, ob sie der Überstellung zustimmt oder nicht.

(5) Der überstellende Staat gibt dem übernehmenden Staat auf dessen Wunsch Gelegenheit, sich durch einen von diesem bestimmten Beamten vor der Überstellung zu vergewissern, daß die Zustimmung der verurteilten Person zur Überstel-

in accordance with Article 3 (g) of this Treaty is given voluntarily and with full knowledge of the consequences thereof.

(6) Delivery of the offender by the authorities of the transferring State to those of the receiving State shall occur on a date at a place within the transferring State agreed upon by both Parties.

Article 5

Retention of Jurisdiction

In respect of sentences to be enforced pursuant to this Treaty, the transferring State shall retain exclusive jurisdiction regarding the judgements of its courts, the sentences imposed by them, and any procedures for revision, modification or cancellation of those judgements and sentences.

Article 6

Procedure for Enforcement of Sentence

(1) The continued enforcement of the sentence after transfer shall be governed by the laws and procedures of the receiving State, including those governing conditions for service of imprisonment, confinement or other deprivation of liberty, and those providing for the reduction of the term of imprisonment, confinement or other deprivation of liberty by parole, conditional release, remission or otherwise.

(2) Subject to paragraph (3) of this Article, the receiving State shall be bound by the legal nature and duration of the sentence as determined by the transferring State.

(3) No sentence of deprivation of liberty shall be enforced by the receiving State in such a way as to extend it beyond the period specified in the sentence of the court of the transferring State. Such enforcement shall as far as possible correspond with the sentence imposed in the transferring State.

(4) If the transferring State revises, modifies or cancels the judgement or sentence pursuant to Article 5 of this Treaty or otherwise reduces, commutes or terminates the sentence, the receiving State shall upon being notified of the decision give effect thereto in accordance with this Article.

(5) The receiving State may treat under its law relating to juveniles any offender so categorized under its law regardless of his status under the law of the transferring State.

lung gemäß Artikel 3 (g) dieses Vertrages freiwillig und in voller Kenntnis der Konsequenzen gegeben worden ist.

(6) Die Überstellung der verurteilten Person durch die Behörden des überstellenden Staates an jene des übernehmenden Staates erfolgt zu einem Zeitpunkt und an einem Ort im überstellenden Staat, welche die beiden Vertragsparteien vereinbaren.

Artikel 5

Beibehaltung der Gerichtsbarkeit

Hinsichtlich der nach diesem Vertrag zu vollziehenden Sanktionen behält der überstellende Staat die ausschließliche Gerichtsbarkeit betreffend die Urteile seiner Gerichte, die von diesen verhängten Sanktionen und alle Verfahren zur Wiederaufnahme, Abänderung oder Aufhebung solcher Urteile und Sanktionen.

Artikel 6

Verfahren zur Vollziehung der Sanktion

(1) Der fortgesetzte Vollzug der Sanktion nach der Überstellung richtet sich nach den Gesetzen und Verfahrensvorschriften des übernehmenden Staates, einschließlich jener, welche die Bedingungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe, Anhaltung oder des sonstigen Freiheitssentzuges regeln, und jener über die Verringerung der Freiheitsstrafe, Anhaltung oder des sonstigen Freiheitssentzuges durch Strafnachlaß, bedingte Entlassung oder auf andere Weise.

(2) Unbeschadet Absatz 3 dieses Artikels ist der übernehmende Staat an die Rechtsnatur und Dauer der Sanktion gebunden, wie sie vom überstellenden Staat festgelegt wurden.

(3) Keine freiheitsentziehende Sanktion wird vom übernehmenden Staat in einer Weise vollzogen, daß sie über die im Urteil des Gerichts des überstellenden Staates bestimmte Dauer hinausgeht. Die Vollziehung entspricht so weit wie möglich der im überstellenden Staat verhängten Sanktion.

(4) Wenn der überstellende Staat das Urteil oder die Sanktion gemäß Artikel 5 dieses Vertrages zum Gegenstand einer Wiederaufnahme macht, abändert oder aufhebt oder die Sanktion auf andere Weise verringert, umwandelt oder beendet, so führt der übernehmende Staat, sobald er von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, diese gemäß diesem Artikel durch.

(5) Der übernehmende Staat kann verurteilte Personen, die nach seinem Recht Jugendliche sind, nach seinem für Jugendliche geltenden Recht behandeln, unabhängig davon, welchen Status die verurteilte Person nach dem Recht des überstellenden Staates hat.

976 der Beilagen

5

- (6) The receiving State shall provide information to the transferring State concerning the enforcement of the sentence:
- if the offender is granted conditional release and when he is discharged on completion of the sentence;
 - if the offender has escaped from custody before enforcement of the sentence has been completed; or
 - if the transferring State requests a report.

Article 7**Transit of Offenders**

If either Party transfers an offender from any third State, the other Party shall co-operate in facilitating the transit through its territory of such an offender. The Party intending to make such a transfer shall give advance notice to the other Party of such transit.

Article 8**Costs**

Any costs incurred in the application of this Treaty shall be borne by the receiving State except those incurred exclusively in the territory of the transferring State.

Article 9**Temporal Application**

This Treaty shall be applicable to the enforcement of sentences imposed either before or after its entry into force.

Article 10**Final Provisions**

(1) This Treaty shall be subject to ratification. It shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification are exchanged. This exchange of instruments shall take place at Bangkok as soon as possible.

(2) This Treaty may be terminated by either Party by giving notice to the other Party through diplomatic channels. The termination shall become effective six months after the date of receipt of such notice.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed the present Treaty.

- (6) Der übernehmende Staat unterrichtet den überstellenden Staat über den Vollzug der Sanktion,
- wenn die verurteilte Person bedingt oder nach Vollzug der Sanktion entlassen wird;
 - wenn die verurteilte Person vor Abschluß des Vollzugs der Sanktion aus der Haft flieht; oder
 - wenn der überstellende Staat um einen Bericht ersucht.

Artikel 7**Durchbeförderung verurteilter Personen**

Wenn eine Vertragspartei eine verurteilte Person aus einem dritten Staat überstellt, arbeitet die andere Vertragspartei mit ihr zur Erleichterung der Durchbeförderung der verurteilten Person durch ihr Hoheitsgebiet zusammen. Die Vertragspartei, die eine solche Durchbeförderung vorzunehmen beabsichtigt, bringt diese der anderen Vertragspartei im voraus zur Kenntnis.

Artikel 8**Kosten**

Kosten, die bei der Anwendung dieses Vertrages entstehen, werden vom übernehmenden Staat getragen, ausgenommen die Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des überstellenden Staates entstehen.

Artikel 9**Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt für den Vollzug von Sanktionen, die vor oder nach seinem Inkrafttreten verhängt worden sind.

Artikel 10**Schlußbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bangkok ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag kann durch jede Vertragspartei durch Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag ihres Einlangens wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

DONE at Vienna on this 8th day of September 1992 (B.E. 2535) in duplicate, in the English language.

For the Republic of Austria:

Wolfgang Schallenberg m.p

For the Kingdom of Thailand:

Somboon Sangiambut m.p.

GESCHEHEN zu Wien, am 8. September 1992 (2535 nach Buddha), in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Wolfgang Schallenberg m. p

Für das Königreich Thailand:

Somboon Sangiambut m. p.

VORBLATT

Das Problem:

Immer wieder werden österreichische Staatsbürger in Thailand, insbesondere wegen Suchtgiftdelikten, zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, die ein Vielfaches der in Österreich wegen einer derartigen strafbaren Handlung zu verhängenden Freiheitsstrafen betragen.

Dementsprechend bestanden bereits seit dem Jahre 1982, insbesondere aus humanitären Erwägungen, Bestrebungen Österreichs zum Abschluß eines Vertrages mit Thailand, durch welchen verurteilten Personen die Möglichkeit eingeräumt wird, die über sie verhängte Freiheitsstrafe in ihrem Heimatland zu verbüßen. Die Verbüßung einer Haftstrafe im Heimatland bedeutet für den Verurteilten eine Erleichterung und fördert seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Nach thailändischem Recht kommt — im Gegensatz zum österreichischen Recht — eine Übertragung der Vollziehung strafgerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht in Betracht.

Die Lösung:

Vertragliche Regelung der wechselseitigen Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Von einer annähernden Kostenneutralität kann ausgegangen werden.

EG-Konformität:

Als bilateraler Vertrag mit einem Nicht-EG-Staat auf einem nicht durch EG-Recht geregelten Sachgebiet ist der Vertrag mit EG-Recht vereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Thailand über die Überstellung verurteilter Personen und die Zusammenarbeit bei der Vollziehung strafgerichtlicher Sanktionen, der am 8. September 1992 unterzeichnet wurde, ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil gesetzesergänzend. Er bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Das Rechtsinstitut der Übertragung der Strafvollstreckung hat in die österreichische Rechtsordnung durch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) vom 4. Dezember 1979, BGBL. Nr. 529/1979, Eingang gefunden. Österreich hat daneben das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, BGBL. Nr. 249/1980, und das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, BGBL. Nr. 524/1986, ratifiziert. Durch diese Übereinkommen ist eine Übertragung der Strafvollstreckung zur Zeit im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika, zu den Bahamas, zu Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, zu Italien, Kanada, Luxemburg, Malta, zu den Niederlanden, zu Norwegen, Schweden, zur Schweiz, zu Spanien, zur Tschechoslowakei (bzw. zu Tschechien und zur Slowakei), zur Türkei und zu Zypern möglich; daneben kommt eine Übernahme der Strafvollstreckung etwa im Verhältnis zu Ungarn und Polen auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages in Betracht.

Da die nach österreichischem Recht bestehende Möglichkeit der Übertragung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der

Gegenseitigkeit nach thailändischem Recht nicht vorgesehen ist, war eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit mit Thailand auf diesem Gebiet bisher ausgeschlossen. Dementsprechend bestanden bereits seit dem Jahre 1982 Bestrebungen zum Abschluß eines derartigen Vertrages mit Thailand, welche nunmehr, nachdem Thailand in den vergangenen Jahren mit mehreren Staaten Europas sowie mit den USA und Kanada bilaterale Verträge über die Überstellung verurteilter Personen in den Heimatstaat zur Strafverbüßung abgeschlossen hat, realisiert werden konnten.

Der gegenständliche Vertrag wurde insbesondere aus humanitären Erwägungen abgeschlossen, um österreichischen Staatsbürgern, die in Thailand, vorwiegend wegen Suchtgiftdelikten, zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, die Strafverbüßung in ihrem Heimatland zu ermöglichen.

Zur Ausarbeitung dieses Vertrages fanden in der Zeit vom 22. bis 25. Oktober 1990 in Wien Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer thailändischen Delegation statt, die in der Folge auf diplomatischem Weg finalisiert wurden. Grundlage der Verhandlungen war ein von thailändischer Seite ausgearbeiteter Vertragsentwurf, welcher sich weitgehend an dem von Österreich ratifizierten Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, BGBL. Nr. 524/1986, orientierte.

Der Vertrag über die Überstellung verurteilter Personen und die Zusammenarbeit bei der Vollziehung strafgerichtlicher Sanktionen sieht vor, daß Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen, die von einem Gericht eines Vertragsstaates über einen Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates rechtskräftig verhängt beziehungsweise angeordnet worden sind, in diesem Vertragsstaat vollstreckt werden können.

Das Verfahren auf Übertragung der Strafvollstreckung wird über Antrag des Vollstreckungsstaates eingeleitet. Zu diesem Zweck kann die verurteilte Person ein Ersuchen um Überstellung an den Vollstreckungsstaat richten. Um dem Verurteilten die Wahrnehmung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist er vom Urteilsstaat über diese Möglichkeit zu unterrichten.

Der Vertrag enthält keine Überstellungspflicht und dementsprechend **keine** Ablehnungsgründe. Er basiert lediglich auf dem Konsens der beteiligten Staaten und der verurteilten Person, ohne deren Zustimmung eine Übernahme der Vollstreckung nicht stattfinden kann. Weitere Voraussetzung für die Anwendung des Vertrages ist unter anderem, daß die Verurteilung nicht wegen einer strafbaren Handlung gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates erfolgt sein darf. Darunter sind entsprechend dem Vorbild rechtspolitischer Verträge auf dem Gebiet des Strafrechts politische und ausschließlich militärische strafbare Handlungen zu verstehen. Weiters kommt eine Überstellung in den Heimatstaat über Wunsch der thailändischen Seite erst in Betracht, wenn der Verurteilte im Urteilsstaat eine bestimmte Mindestdauer der Freiheitsstrafe verbüßt hat.

Was das Exequaturverfahren betrifft, so findet die auch im (Europäischen) Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vorgesehene „Fortsetzung des Vollzuges“ statt. Danach ist im Vollstreckungsstaat — abgesehen von der Möglichkeit einer Begnadigung oder bedingten Entlassung — die im Urteilsstaat verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung sind auf diplomatischem Weg zu stellen.

Der vorliegende Vertrag bringt für österreichische Staatsbürger insofern Erleichterungen, als der Vollzug von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen, die von thailändischen Gerichten angeordnet wurden, in ihrem Heimatland ermöglicht und auf diese Weise auch die Resozialisierung gefördert wird. Andererseits dürfte auch eine gewisse Entlastung des österreichischen Strafvollzuges zu erwarten sein.

Die Ratifikation des Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine nennenswerten belastenden Auswirkungen haben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In Art. 1 werden die im Vertrag verwendeten Begriffe „überstellender Staat“, „übernehmender Staat“, „verurteilte Person“ und „Sanktion“ definiert.

Zu Artikel 2:

Art. 2 statuiert die **Möglichkeit**, eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verurteilte Person zum Vollzug der über sie verhängten Sanktion in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu

überstellen. Eine **Verpflichtung** zur Übertragung bzw. Übernahme der Vollstreckung besteht nicht. Der Vertrag basiert lediglich auf der Zustimmung der beteiligten Staaten und der verurteilten Person (vgl. Art. 3 lit. g). Dementsprechend enthält der Vertrag auch keine Ablehnungsgründe.

Da der Vertrag auch auf mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen, etwa Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, anwendbar ist, ist vorgesehen, daß in jenen Fällen, in denen der Verurteilte auf Grund seines Alters oder seines körperlichen oder geistigen Zustandes zu einer rechtsgültigen Zustimmung nicht fähig ist, die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

Zu Artikel 3:

Art. 3 enthält die Voraussetzungen, unter welchen eine Überstellung in Betracht kommt. So wird durch diese Bestimmung das Grunderfordernis der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit normiert. Darüber hinaus bestimmt lit. b, daß eine Übertragung der Strafvollstreckung nur hinsichtlich der Staatsangehörigen des Vollstreckungsstaates zulässig sein soll. Hingegen wird nicht verlangt, daß der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat hat. Eine Übertragung der Strafvollstreckung setzt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Verurteilung voraus. Sie kommt entsprechend dem Wunsch der thailändischen Seite erst in Betracht, wenn der Verurteilte im Urteilsstaat eine gewisse Mindeststrafzeit verbüßt hat. Diese beträgt derzeit nach thailändischem Recht ein Drittel der verhängten Freiheitsstrafe, höchstens aber 4 Jahre. Zum Zeitpunkt des Ersuchens muß zumindest noch ein Jahr der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme zu verbüßen sein. Diese Bestimmung soll eine Befassung der Gerichte in jenen Fällen vermeiden, in denen mit einer rechtskräftigen Entscheidung über ein Vollstreckungsersuchen innerhalb der vom Verurteilten noch zu verbüßenden Strafe nicht gerechnet werden kann.

Die Verurteilung darf nicht wegen einer strafbaren Handlung gegen a) die innere und äußere Sicherheit des Staates; b) das Staatsoberhaupt oder ein Mitglied seiner Familie; und c) die Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Kunstschatze erfolgt sein. Unter a) sind politische und ausschließlich militärische strafbare Handlungen zu verstehen.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung regelt das Überstellungsverfahren. Dieses wird durch schriftlichen Antrag des **Vollstreckungsstaates**, der auf **diplomatischem Weg** zu übermitteln ist, eingeleitet. Zu diesem Zweck kann die verurteilte Person ein Ersuchen um

Überstellung an den Vollstreckungsstaat richten. Um dem Verurteilten die Wahrnehmung dieses Rechtes zu ermöglichen, sieht Abs. 1 vor, daß jene Personen, auf die der Vertrag Anwendung findet, durch den Urteilsstaat vom wesentlichen Vertragsinhalt in Kenntnis zu setzen sind.

Wenn der Urteilsstaat der Überstellung zustimmt, setzt er den Vollstreckungsstaat davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Durchführung der Überstellung ein.

Abs. 3 enthält die Aufzählung der vom Urteilsstaat zu übermittelnden Unterlagen, wobei lit. d eine Generalklausel darstellt.

Da eine Übernahme der Strafvollstreckung nur mit Zustimmung des Verurteilten in Betracht kommt, räumt Abs. 5 dem Vollstreckungsstaat die Möglichkeit ein, sich vor der Überstellung durch einen von diesem bestimmten Beamten (zB Konsul) davon zu vergewissern, daß dessen Zustimmung zur Überstellung freiwillig und in voller Kenntnis der Konsequenzen erteilt wurde.

Abs. 6 regelt die Durchführung der Überstellung. Die Überstellungsmöglichkeiten (Ort und Zeit der Übernahme) können im Interpolweg vereinbart werden.

Zu Artikel 5:

Art. 5 sieht vor, daß der Urteilsstaat die ausschließliche Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Urteile seiner Gerichte und der von diesen verhängten Sanktionen behält. Dementsprechend ist zB eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur durch den Urteilsstaat möglich. Von einem derartigen Sachverhalt ist der Vollstreckungsstaat in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 6 Abs. 4). Die bedingte Entlassung richtet sich hingegen ausschließlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (vgl. Art. 6 Abs. 1). Gnadenmaßnahmen und Amnestien können von beiden Vertragsparteien ergriffen werden.

Zu Artikel 6:

In dieser Bestimmung wird das Exequaturverfahren geregelt. Diese Regelung folgt den entsprechenden Bestimmungen des (Europäischen) Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen. Danach kommt es im Falle einer Übertragung der Strafvollstreckung zur **Fortsetzung des Vollzuges**, bei welchem der Vollstreckungsstaat an die Rechtsnatur und Dauer der Sanktion, wie sie vom Urteilsstaat festgelegt wurde, gebunden ist, und zwar auch in jenen Fällen, in denen die im Urteilsstaat verhängte Freiheitsstrafe über die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates für ein derartiges Delikt zulässige Höchststrafe hinausgeht. Unter anderen Voraussetzungen war Thailand zum Vertragsabschluß nicht bereit. Abs. 3 ergänzt die

Bestimmung über das Exequaturverfahren insoweit, als eine Schlechterstellung der verurteilten Person durch eine Übertragung der Strafvollstreckung ausgeschlossen wird.

Die Vollziehung einschließlich der bedingten Entlassung richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Da zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen nach österreichischem Recht — im Gegensatz zum thailändischen Recht — höchstens 20 Jahre betragen, wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß im Falle der Übernahme der Vollstreckung einer über einen österreichischen Staatsbürger in Thailand verhängten, darüber hinausgehenden, zeitlichen Freiheitsstrafe durch Österreich für die Anwendung der bedingten Entlassung von den Bestimmungen des österreichischen Rechts über die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Jahren ausgegangen wird. Dementsprechend käme eine bedingte Entlassung bei zeitlichen Freiheitsstrafen über 20 Jahre frühestens nach 10 Jahren in Betracht.

In Abs. 4 werden die Folgen einer nachträglichen Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidung geregelt.

Ob eine Person als Jugendlicher anzusehen ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Abs. 6 normiert die Pflicht des Vollstreckungsstaates, den Urteilsstaat vom Vollzug der Sanktion, einer erfolgten bedingten Entlassung sowie einer allfälligen Flucht der verurteilten Person zu unterrichten. Diese Verständigungspflicht ist deshalb relevant, weil das Recht des Urteilsstaates auf eigene Vollstreckung erst nach gänzlicher Vollstreckung oder endgültiger Nachsicht der im Vollstreckungsstaat zu vollstreckenden Freiheitsstrafe erlischt. Ist die Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat jedoch unmöglich, weil sich der Verurteilte, etwa durch Flucht, der Vollstreckung entzieht, so lebt das Recht des Urteilsstaates auf Vollstreckung der von ihm gefällten Entscheidung wieder auf.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung regelt die Durchbeförderung einer verurteilten Person von einer Vertragspartei in einen dritten Staat über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei. Im Hinblick darauf, daß sie im Verhältnis zwischen Österreich und Thailand kaum von praktischer Bedeutung sein dürfte, ist lediglich die Notifikation der anderen Vertragspartei vorgesehen.

Zu Artikel 8:

Die mit der Fortsetzung des Vollzuges verbundenen Kosten werden vom Vollstreckungsstaat

976 der Beilagen

11

getragen. Dies gilt im Hinblick auf die Fassung des Art. 4 Abs. 6 auch für die Kosten der Überstellung im Luftweg, da die verurteilte Person durch Beamte des Vollstreckungsstaates im Urteilsstaat zu übernehmen ist. Hingegen sind Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates entstehen, von diesem zu tragen.

Zu Artikel 9:

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß der Vertrag auch auf den Vollzug von Sanktionen Anwendung findet, die vor seinem Inkrafttreten verhängt wurden. Diese Rückwirkung ist deshalb unbedenklich, weil sich die Anwendung des Vertrages nur zum Vorteil des Verurteilten auswirken soll.

Zu Artikel 10:

Art. 10 enthält die Schlußbestimmungen.

Eine Bestimmung über die anzuwendende Sprache ist im Vertrag nicht enthalten, was zur Folge hat, daß die Ersuchen und die diesen angeschlossenen Schriftstücke sowie die nachfolgende Korrespondenz keiner Übersetzung bedürfen. Im Hinblick auf allfällige Schwierigkeiten, in Österreich einen Dolmetscher für die thailändische Sprache zu finden, erklärte sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bereit, zwecks Anfertigung von Übersetzungen der von den thailändischen Behörden übermittelten Unterlagen bei der Heranziehung von Dolmetschern in Thailand im Wege der dortigen Österreichischen Botschaft behilflich zu sein.